

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für sämtliche Beratungsleistungen der Energieberatung Eichler GmbH (im Folgenden Auftragnehmer) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit vorsorglich widersprochen.

2. Art und Umfang des Auftrags

Art und Umfang des Auftrags ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot des Auftragnehmers.

Ausdrücklich nicht geschuldet sind Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), insbesondere nicht die Objektüberwachung oder Bauleitung zum Bauvorhaben.

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers, Änderungen, Leistungsfristen

3.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche Angaben und Pläne, welche zur Erbringung der vereinbarten Beratungsleistung erforderlich sind, unverzüglich nach Auftragserteilung zur Verfügung zu stellen.

3.2 Sollten sich Änderungen der Angaben oder Pläne ergeben, hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

Sollten nachträgliche Änderungen einen Mehraufwand beim Auftragnehmer bedeuten, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber kurzfristig nach Erhalt der Änderungen in Form eines Änderungsangebotes zum Auftrag mitteilen.

3.3 Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich zugesagt worden sind. Voraussetzung für die Einhaltung vereinbarter Fristen ist die Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers gem. 3.1. .

4. Datensicherung, Verpflichtung zur Aufbewahrung

Der Auftraggeber ist verpflichtet die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers selbst aufzubewahren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ggf. entsprechende Pflichten gegenüber der jeweiligen Förderanstalt bestehen.

5. Eigentumsvorbehalt, Rechnungsstellung, Zahlungen

Die vom Auftragnehmer gelieferten Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftraggebers. Eine Nutzung durch den Auftraggeber ist vor vollständiger Zahlung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.

Sollte der Auftraggeber mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten am aktuellen Projekt bis zum Zahlungseingang einzustellen.

6. Haftung

6.1 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftrag für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

6.2 Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit Mängel seiner Leistung auf einer Verletzung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers gem. Ziff. 3 beruhen. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit und/oder Vollständigkeit ist vom Auftraggeber zu erbringen.

6.3 Für die Erlangung von Förderungen aller Art, auch soweit auf einzelne Fördermöglichkeiten in vom Auftragnehmer erstellten Dokumenten Bezug genommen wird, wird keine Gewähr übernommen.

Auf Fördergelder besteht regelmäßig kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um Billigkeitsleistungen der jeweiligen Förderanstalt.

6.4. Für den Erfolg der Beratungsleistung übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr. Insbesondere kann die Erreichbarkeit bestimmter Energie-/Einsparwerte nicht zugesagt werden. Die Berechnungen des Auftragnehmers beruhen auf

Normwerten vergleichbarer Gebäude. Das Erreichen der Normwerte ist abhängig von der baulichen Ausführung.

7. Salvatorische Klausel

Sollte ein einzelner oder mehrere Klauseln dieser AGB für ungültig erklärt werden, so bleibt der davon unberührte Teil weiterhin wirksam. Die unwirksame Klausel ist in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Gleiches gilt für das Schließen einer Regelungslücke.

8. Schriftform

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.